



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. Oktober 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Aktenzeichen:
221-2.02.02.02-156808/2020
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Baur

Telefon 0211 5867-3642
Telefax 0211 5867-493642
sabrina.baur@msb.nrw.de

Distanzunterricht

Die Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz (VO zum Distanzunterricht) vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975) ist rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Sie gilt befristet für das Schuljahr 2020/2021.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen soll möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.
2. Distanzunterricht kommt nur bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen in Betracht. Ist aus anderen Gründen die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung schwierig oder bestehen andere Wünsche, Präsenzunterricht vollumfänglich oder teilweise durch Distanzunterricht zu ersetzen, darf nicht auf Distanzunterricht zurückgegriffen werden.
3. Vertretungsunterricht hat Vorrang vor Distanzunterricht. Erst wenn nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten Präsenzunterricht nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt. An diese Voraussetzung sind strenge Maßstäbe zu legen. Es sind alle Optionen zur Realisierung des Vorrangs von Präsenzunterricht, insbesondere durch Vertretungsunterricht, zu nutzen.
4. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im Präsenzunterricht dürfen auch jahrgangsbezogen und - soweit erforderlich - jahrgangsübergreifend zusammengesetzte feste Gruppen gebildet werden. Die Klassenbildungswerte nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG dienen als Orientierung. Es ist ein angemessener Hygieneschutz zu gewährleisten; die Sitzordnung und jeweilige Anwesenheit sind zu dokumentieren.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

5. Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind. Dies gilt insbesondere in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
6. Die Entscheidung über den Einsatz im Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des pädagogischen und organisatorischen Plans zum Distanzunterricht.
7. Die Schulleitung hat bei der Organisation des Distanzunterrichts innerhalb des Kollegiums einen angemessenen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen dienstlichen Belastungen der Lehrkräfte herzustellen. Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, sollen in Distanzunterrichtsformaten eingesetzt werden, die möglichst ohne weitere Unterstützung vor Ort durchgeführt werden können.
8. Distanzunterricht ist so zu organisieren, dass möglichst wenig Personal für die Aufsicht eingesetzt werden muss. Bei Unterrichtsformaten, in denen die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht in der Schule anwesend sind, gelten die allgemeinen Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Die Aufsicht obliegt den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal an Schulen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen.
9. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
10. Die Aufsicht beim Distanzunterricht stellt regelmäßig keinen Vertretungsunterricht dar, sondern gehört zu den weiteren Aufgaben der Lehrkräfte nach § 10 der Allgemeinen Dienstordnung. Die Aufsicht kann daher im Regelfall nicht auf das Unterrichtsdeputat angerechnet oder hierfür Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt werden. Wenn der Einsatz einer Lehrkraft zur Unterstützung des Distanzunterrichts in Präsenz zeitlich und didaktisch-pädagogisch im Einzelfall einem Vertretungsunterricht gleichkommt, kann mit besonderer Begründung von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung einzelfallbezogen mit Blick auf die besonderen Umstände vor Ort.
11. Die zu Beginn des Schuljahres veröffentlichten Handreichungen (für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) zur lernförderlichen

und chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht geben Hinweise zum Einsatz der Lehrkräfte. Die Handreichungen bieten den Schulen Unterstützung bei der Erstellung eines schuleigenen Konzepts zum Distanzunterricht für die Zeit der Corona-Pandemie. Die Handreichungen sind unter folgendem Link abrufbar:

https://broschüren.nrw/fileadmin/Handreichung_zur_lernfoerderlichen_Verknuepfung/pdf/Handreichung-Distanzunterricht.pdf

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/distanzunterricht/handreichung_distanzunterricht_bb.pdf

12. Schulen sollen ihren Betreuungspflichten im größtmöglichen Umfang nachkommen. Dies gilt insbesondere für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I. Die Regelungen zur Notbetreuung und die Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds sind zu beachten. Die Schulleitung soll ihr Unterrichts- und Betreuungskonzept zum Distanzunterricht eng mit dem Träger und dem Personal der Ganztags- und Betreuungsangebote abstimmen.

Darüber hinaus gebe ich folgenden Hinweis:

Unabhängig von der Verordnung zum Distanzunterricht galt der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Unterrichtsverpflichtung für die Zeit des pandemiebedingt eingeschränkten Schulbetriebs auch im Schuljahr 2019/2020 für das Lernen auf Distanz. Das Instrument der Flexibilisierung gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG kann rückwirkend keine Anwendung auf das Schuljahr 2019/2020 finden. Die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit sind rückwirkend für das Schuljahr 2019/2020 unzulässig.

Ich bitte, die Schulen Ihres Bezirks über diesen Erlass zu informieren.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrappner